



Jugendordnung

des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. vom 30. März 1985,
geändert durch den Beschluß des Landesjugentages vom 23. Februar 1992,
geändert durch den Beschluß des Landesjugentages vom 8. Februar 1998
geändert durch den Beschluß des Landesjugentages vom 18. März 2001

Auf der Grundlage der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung erlassen:

§1

Zuständigkeit Mitgliedschaft

- 1.1. Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Südbadischen Sportschützenverbandes bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die Gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.
- 1.2. In der Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§2

Ziele

Die Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes will

- 2.1. durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben.
- 2.2. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- 2.3. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Jugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§3

Grundsätze

- 3.1. Die Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 3.2. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§4

Organe

Organe der Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Landesjugendausschuss
- c) die Landesjugendsprecher.

§ 5

Landesjugendtag

- 5.1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage. Der ordentliche Landesjugendtag findet jährlich statt.
Der außerordentliche Landesjugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens 8 Kreisen oder aufgrund eines mit einer 2/3 Mehrheit gefaßten Beschlusses des Landesjugendausschusses ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.
- 5.2. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Südbadischen Sportschützenverbandes.
- 5.3. Der Jugendtag setzt sich aus den Delegierten der Kreise und dem Landesjugendausschuss zusammen. Die Kreise entsenden in den Landesjugendtag die gewählten Kreisjugendleiter oder deren Stellvertreter.
- 5.4. Die Kreise entsenden in den Landesjugendtag zusätzlich nach Anzahl ihrer Mitglieder bis 20 Jahren:
 - a) bis zu 200 Jugendlichen 2 Delegierte
 - b) alle angefangenen 200 Jugendliche 1 Delegierter.Von jedem Kreis ist dabei mindestens ein Delegierter bis zum Alter von 20 Jahren zu entsenden.
- 5.5. Die Delegierten werden von den Kreisen benannt und sind der Geschäftsstelle des Südbadischen Sportschützenverbandes spätestens 8 Tage vor dem Landesjugendtag zu melden.
- 5.6. Kreisjugendleiter, Delegierte und Mitglieder des Landesjugendausschusses haben je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 5.7. Wahlen und Abstimmungen werden nach der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes (§17) durchgeführt.
- 5.8. Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Landesjugendtag bei der Geschäftsstelle des Südbadischen Sportschützenverbandes schriftlich vorliegen.
- 5.9. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Aufgaben

6.1. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
- c) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Landesjugendleiters und der Landesjugendsprecher.
- d) Entlastung des Landesjugendausschusses.
- e) Wahl des Landesjugendleiters, der beiden Stellvertreter des Landesjugendleiters, des Landesjugendsprechers und dessen Stellvertreter, sowie die Landesjugendsprecherin und deren Stellvertreterin.
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge zur Weiterleitung als Empfehlung an den Landesvorstand.

6.2. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 18. Lebensjahr, mit Ausnahme der Landesjugendsprecher (Landesjugendsprecher ab dem 15. Lebensjahr).

§ 7

Landesjugendausschuss

- 7.1. Der Landesjugendausschuss des Südbadischen Sportschützenverbandes besteht aus dem Landesjugendleiter als Vorsitzender, den beiden stellvertretenden Landesjugendleitern, den Bezirksjugendleitern; den Kreisjugendleitern und den Landesjugendsprechern. Der Landessportleiter, der Landesschulungsleiter und die Landesdamenleiterin sind beratende Mitglieder.
- 7.2. Der Landesjugendausschuss hat zur Verwirklichung der in der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes verankerten Ziele beizutragen, insbesondere für den Bereich der Jugendarbeit.
- 7.3. Der Landesjugendausschuss hat das Vorschlagsrecht für den Landesjugendleiter und der beiden Stellvertreter. Der Landesjugendleiter, die beiden stellvertretenden Landesjugendleiter, der Landesjugendsprecher, die Landesjugendsprecherin sowie deren Stellvertreter werden vom Landesjugendtag in dem Jahr, in dem der Landesvorstand des Südbadischen Sportschützenverbandes gewählt wird, auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Landesjugendausschusses im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Landesjugendsprechers rückt der Stellvertreter nach, eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit findet statt. Wählbar als Landesjugendsprecher oder Stellvertreter ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 7.4. Die Landesjugendsprecher vertreten im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes die Interessen der Jugendlichen, insbesondere dem Landesvorstand und dem Landesauschuss gegenüber.
- 7.5. Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, nach Möglichkeit jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Ort und Zeit sind 3 Wochen vorher bekanntzugeben
- 7.6. Zur Einberufung einer Sitzung ist die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.

§ 8

Jugendkasse

- 8.1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über ihre vom Landesvorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Landesschatzmeister und dem Landesvorstand ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.
- 8.2. Dem Landesvorstand bzw. dem Landesschatzmeister ist jederzeit Einblick zu gewähren.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes.

§ 10

Jugendordnungsänderung

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur vom ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Landesausschuss des Südbadischen Sportschützenverbandes entscheidet mit 2/3 Mehrheit über diese Empfehlungen.

§ 11

Gültigkeit

Diese Fassung der Jugendordnung ist ab dem 1. Januar 2002 anzuwenden

Anhang zur Jugendordnung

Zuständigkeit des Landesjugendleiters

1. Landesjugendleiter
 - a) Überfachliche Jugendarbeit des Verbandes.
 - b) Organisation und Durchführung von überfachlichen Jugendveranstaltungen des Verbandes.
 - c) Durchführung und Leitung des Landesjugendtages laut Jugendordnung.
 - d) Kontakte zu den Schulen und Jugendorganisationen.
 - e) Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen des Verbandes (auch Meisterschaften) im Benehmen mit dem 1. Landessportleiter und den Trainern.
 - f) Deutsches Schießsportabzeichen für Schüler und Jugend.
 - g) Organisation und Durchführung der Teilnahme am Deutschen Jugendtag.
2. Stellvertretende Landesjugendleiter
Vertretung des Landesjugendleiters in den Bereichen a - g
Mitarbeit in den Bereichen a - g des Landesjugendleiters.

Allgemeines:

Für Veranstaltungen nach b) und e) sind Kostenvoranschläge zur Beschlußfassung auf Aufnahme in den Haushaltsplan zu erstellen.

Die Entscheidung liegt beim Landesvorstand.

Offenburg, 06.10.2001

Gez.: 1. Landesschützenmeister
Peter Bleich

gez.: 1. Landesjugendleiter
Rupert Metz